

HAUS- UND SCHULORDNUNG
der
MONTESSORISCHULE NIEDERRHEIN
sowie der
FREIE SCHULE NIEDERRHEIN

In unseren Schulen treffen viele Menschen mit den verschiedensten Eigenheiten und Interessen zusammen.

Deshalb sind in der vorliegenden Schul- und Hausordnung Regeln aufgeführt, die es der Schulgemeinschaft ermöglichen, in einer Atmosphäre gegenseitiger Achtung zu lernen und zu arbeiten.

Wir alle, die wir am Schulleben beteiligt sind, nehmen auf andere Rücksicht, lösen Konflikte gewaltfrei, gehen freundlich und höflich miteinander um.

In unserem Handeln zeigen wir Verantwortung und begegnen einander hilfsbereit und respektvoll.

Verhalten im Schulgebäude und im Schulgelände

Sicherheit

Alle SchülerInnen unterliegen auf dem Schulgelände und während der Unterrichtszeit sowie zu Schulveranstaltungen der Aufsicht der Schule. Sie müssen deshalb den Weisungen des Schulpersonals folgen. Die Gefährdung oder Verletzung von Mitschülern sowie Sachbeschädigungen sind untersagt. Eine dem Schulbetrieb angemessene Kleidung ist zu tragen.

Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben bzw. abzuholen.

In den Fluren wird nicht gerannt. Das Werfen von Gegenständen im Haus und auf dem Gelände ist nicht erlaubt.

Nach Beginn der Unterrichtszeit sind die Haupttüren zum Hof geschlossen zu halten.

Gefährliche Gegenstände, Waffen und jugendgefährdende Medien sind strengstens verboten und dürfen nicht auf das Schulgelände gebracht werden. Elektronische Geräte, die zur Unterhaltung, zur Verständigung mit anderen oder zur Information dienen, bleiben während der gesamten Schulzeit ausgeschaltet und können erst wieder nach Verlassen des Schulgeländes benutzt werden. Eingelegene elektronische Geräte werden anschließend den Erziehungsberechtigten übergeben.

In allen Klassenräumen findet im Abstand von 72 Stunden eine automatische Spülung der Handwaschbecken statt, die mit kaltem Wasser beginnt und mit kochendheißem Wasser beendet wird. Der Vorgang dauert zwischen 3 und 5 Minuten. Während dieser Zeit haben sich die Kinder nicht am Waschbecken aufzuhalten.

Gebäude, Einrichtungen, Lehrmittel

Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel der Schule sind Eigentum der Schule. Jede Schülerin und jeder Schüler ist zur schonenden Behandlung verpflichtet. Bei Sachbeschädigungen muss der Schaden dem Sekretariat gemeldet werden. Die Regulierung des Schadens wird durch das Sekretariat geregelt. Wandkarten und technische sowie elektronische Geräte sind mit besonderer Vorsicht zu behandeln und werden nur unter Aufsicht der Lehrkraft benutzt.

Alle Arbeitsplätze sind von allen sauber zu halten. Lehr- und Co-kräfte sorgen zudem für einen müllfreien Klassen- oder Projektraum, organisieren die Belüftung des Raumes und gehen dabei **sparsam** mit Strom, Gas und Wasser um. Abfälle werden in den bereitgestellten Behältern getrennt entsorgt. Nach der letzten Unterrichtsstunde sind die Stühle hochzustellen und die Fenster zu verschließen. Die Lehrkraft verlässt als letzte den Raum. Leichte Verunreinigungen sind im Klassenverbund zu beseitigen, der Klassenraum wird vor Verlassen gefegt.

Umweltschutz, Gesundheit und Rauchverbot

Die Verwendung von umweltfreundlichen Materialien, der verantwortungsbewusste Umgang mit Energie und die weitgehende Vermeidung von Müll tragen zu einem umweltschonenden Verhalten bei. Beim Verlassen der Räume ist die Tafel gereinigt und das Licht ausgeschaltet. Alle Schülerinnen und Schüler achten darauf, dass nirgendwo Abfälle zurückbleiben.

Genuss, Handel und Mitführen von Rauschmitteln aller Art (Alkohol, Rauschgift, usw.) sind strengstens untersagt.

Nach dem Landesnichtraucherschutzgesetz ist es untersagt, in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände zu rauchen.

In den Unterrichtsräumen

Öffnungszeiten der Schule

Die Schule ist in der Zeit von 07.15 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

Fachräume

Die Fachräume werden von der entsprechenden Lehrkraft unmittelbar vor Unterrichtsbeginn geöffnet. SchülerInnen dürfen die Fachräume nur in Begleitung des unterrichtenden Lehrers betreten.

Verlassen des Schulgeländes

SchülerInnen dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeit und der Pausen nicht verlassen. Bei unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes entfällt der gesetzliche Versicherungsschutz und es ist mit schulischen Konsequenzen nach § 90 Schulgesetz zu rechnen.

Entschuldigungen und Beurlaubungen

Die vorläufige telefonische Entschuldigung am Tag der Erkrankung ersetzt keine schriftliche Entschuldigung, die den gesamten Zeitraum des Fernbleibens beinhalten muss. Bei Erkrankung eines minderjährigen Schülers legt der Erziehungsberechtigte dem Klassenlehrer unmittelbar nach der Genesung eine schriftliche Entschuldigung vor. Bei vorhersehbarer längerer Erkrankung ist die Entschuldigung bzw. ein ärztliches Attest innerhalb von drei Tagen vorzulegen. Auch für einzelne versäumte Stunden ist eine schriftliche Entschuldigung erforderlich.

Entschuldigte und unentschuldigte Fehltage werden im Zeugnis vermerkt.

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Beurlaubungen bis zu zwei Unterrichtstagen müssen rechtzeitig vom Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Klassenleitung beantragt werden. Für Beurlaubungen von mehr als zwei Unterrichtstagen ist die Schulleitung zuständig.

Arztbesuche und Heilbehandlungen sind in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Ein Schüler kann nur nach Vorlage eines ärztlichen Attests vom Sportunterricht befreit werden.

Brandschutz

Gemäß der Richtlinien sind die Fluchtwege insbesondere im Treppenraum frei von Brandlasten zu halten. Das bedeutet, dass alle brennbaren Materialien, wie Pappen, Kerzen, Weihnachtsgestecke, Textilien und z.B. auch Holzrahmen usw. dort nicht positioniert sein dürfen.

Brandschutztüren dürfen nicht blockiert oder festgestellt werden. Die ausgewiesenen Fluchtwege müssen frei sein.

Feueralarm

Grundlage: Erlass des Kultusministeriums vom 16. Juni 1997

Bei Feueralarm sind unverzüglich die Unterrichtsräume gemäß den ausgehängten Fluchtwegeplänen auf den angegebenen Fluchtwegen zu verlassen und die Sammelplätze einzunehmen.

Das Verlassen der Unterrichtsräume ist folgendermaßen zu organisieren:

- Schließen von Türen und Fenstern
- Überkleider, Kopfbedeckungen, Schultaschen, Bücher u.ä. verbleiben in den Räumen, wenn ihre Mitnahme zur Gefährdung von Personen oder zur Zeitverzögerung führt.
- Vollzähligkeitskontrolle durch den unterrichtenden Lehrer und Meldung an den Schulleiter

Das schnelle und planmäßige Verlassen des Schulgebäudes wird durch regelmäßige Übungen (wenigstens einmal pro Schulhalbjahr) sichergestellt.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Jede Schülerin und jeder Schüler erhält zu Beginn seiner Schulzeit an unseren Schulen die Schul- und Hausordnung und bestätigt durch Unterschrift, sich an die Regeln der Schul- und Hausordnung zu halten.

Das Schulgesetz für NRW gilt auch für unsere Schule uneingeschränkt.

Die vorliegende Schul- und Hausordnung gilt für alle unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen.

Sie tritt ab 01.12.2014 in Kraft.

HAUS- UND SCHULORDNUNG
der
MONTESSORISCHULE NIEDERRHEIN
sowie der
FREIE SCHULE NIEDERRHEIN

In unseren Schulen treffen viele Menschen mit den verschiedensten Eigenheiten und Interessen zusammen.

Deshalb sind in der vorliegenden Schul- und Hausordnung Regeln aufgeführt, die es der Schulgemeinschaft ermöglichen, in einer Atmosphäre gegenseitiger Achtung zu lernen und zu arbeiten.

Wir alle, die wir am Schulleben beteiligt sind, nehmen auf andere Rücksicht, lösen Konflikte gewaltfrei, gehen freundlich und höflich miteinander um.

In unserem Handeln zeigen wir Verantwortung und begegnen einander hilfsbereit und respektvoll.

Verhalten im Schulgebäude und im Schulgelände

Sicherheit

Alle SchülerInnen unterliegen auf dem Schulgelände und während der Unterrichtszeit sowie zu Schulveranstaltungen der Aufsicht der Schule. Sie müssen deshalb den Weisungen des Schulpersonals folgen. Die Gefährdung oder Verletzung von Mitschülern sowie Sachbeschädigungen sind untersagt. Eine dem Schulbetrieb angemessene Kleidung ist zu tragen.

Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben bzw. abzuholen.

In den Fluren wird nicht gerannt. Das Werfen von Gegenständen im Haus und auf dem Gelände ist nicht erlaubt.

Nach Beginn der Unterrichtszeit sind die Haupttüren zum Hof geschlossen zu halten.

Gefährliche Gegenstände, Waffen und jugendgefährdende Medien sind strengstens verboten und dürfen nicht auf das Schulgelände gebracht werden. Elektronische Geräte, die zur Unterhaltung, zur Verständigung mit anderen oder zur Information dienen, bleiben während der gesamten Schulzeit ausgeschaltet und können erst wieder nach Verlassen des Schulgeländes benutzt werden. Eingezogene elektronische Geräte werden anschließend den Erziehungsberechtigten übergeben.

In allen Klassenräumen findet im Abstand von 72 Stunden eine automatische Spülung der Handwaschbecken statt, die mit kaltem Wasser beginnt und mit kochendheißem Wasser beendet wird. Der Vorgang dauert zwischen 3 und 5 Minuten. Während dieser Zeit haben sich die Kinder nicht am Waschbecken aufzuhalten.

Gebäude, Einrichtungen, Lehrmittel

Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel der Schule sind Eigentum der Schule. Jede Schülerin und jeder Schüler ist zur schonenden Behandlung verpflichtet. Bei Sachbeschädigungen muss der Schaden dem Sekretariat gemeldet werden. Die Regulierung des Schadens wird durch das Sekretariat geregelt. Wandkarten und technische sowie elektronische Geräte sind mit besonderer Vorsicht zu behandeln und werden nur unter Aufsicht der Lehrkraft benutzt.

Alle Arbeitsplätze sind von allen sauber zu halten. Lehr- und Co-kräfte sorgen zudem für einen müllfreien Klassen- oder Projektraum, organisieren die Belüftung des Raumes und gehen dabei **sparsam** mit Strom, Gas und Wasser um. Abfälle werden in den bereitgestellten Behältern getrennt entsorgt. Nach der letzten Unterrichtsstunde sind die Stühle hochzustellen und die Fenster zu verschließen. Die Lehrkraft verlässt als letzte den Raum. Leichte Verunreinigungen sind im Klassenverbund zu beseitigen, der Klassenraum wird vor Verlassen gefegt.

Umweltschutz, Gesundheit und Rauchverbot

Die Verwendung von umweltfreundlichen Materialien, der verantwortungsbewusste Umgang mit Energie und die weitgehende Vermeidung von Müll tragen zu einem umweltschonenden Verhalten bei. Beim Verlassen der Räume ist die Tafel gereinigt und das Licht ausgeschaltet. Alle Schülerinnen und Schüler achten darauf, dass nirgendwo Abfälle zurückbleiben.

Genuss, Handel und Mitführen von Rauschmitteln aller Art (Alkohol, Rauschgift, usw.) sind strengstens untersagt.

Nach dem Landesnichtraucherschutzgesetz ist es untersagt, in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände zu rauchen.

In den Unterrichtsräumen

Öffnungszeiten der Schule

Die Schule ist in der Zeit von 07.15 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

Fachräume

Die Fachräume werden von der entsprechenden Lehrkraft unmittelbar vor Unterrichtsbeginn geöffnet. SchülerInnen dürfen die Fachräume nur in Begleitung des unterrichtenden Lehrers betreten.

Verlassen des Schulgeländes

SchülerInnen dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeit und der Pausen nicht verlassen. Bei unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes entfällt der gesetzliche Versicherungsschutz und es ist mit schulischen Konsequenzen nach § 90 Schulgesetz zu rechnen.

Entschuldigungen und Beurlaubungen

Die vorläufige telefonische Entschuldigung am Tag der Erkrankung ersetzt keine schriftliche Entschuldigung, die den gesamten Zeitraum des Fernbleibens beinhalten muss. Bei Erkrankung eines minderjährigen Schülers legt der Erziehungsberechtigte dem Klassenlehrer unmittelbar nach der Genesung eine schriftliche Entschuldigung vor. Bei vorhersehbarer längerer Erkrankung ist die Entschuldigung bzw. ein ärztliches Attest innerhalb von drei Tagen vorzulegen. Auch für einzelne versäumte Stunden ist eine schriftliche Entschuldigung erforderlich.

Entschuldigte und unentschuldigte Fehltage werden im Zeugnis vermerkt.

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Beurlaubungen bis zu zwei Unterrichtstagen müssen rechtzeitig vom Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Klassenleitung beantragt werden. Für Beurlaubungen von mehr als zwei Unterrichtstagen ist die Schulleitung zuständig.

Arztbesuche und Heilbehandlungen sind in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Ein Schüler kann nur nach Vorlage eines ärztlichen Attests vom Sportunterricht befreit werden.

Brandschutz

Gemäß der Richtlinien sind die Fluchtwege insbesondere im Treppenraum frei von Brandlasten zu halten. Das bedeutet, dass alle brennbaren Materialien, wie Pappen, Kerzen, Weihnachtsgestecke, Textilien und z.B. auch Holzrahmen usw. dort nicht positioniert sein dürfen.

Brandschutztüren dürfen nicht blockiert oder festgestellt werden. Die ausgewiesenen Fluchtwege müssen frei sein.

Feueralarm

Grundlage: Erlass des Kultusministeriums vom 16. Juni 1997

Bei Feueralarm sind unverzüglich die Unterrichtsräume gemäß den ausgehängten Fluchtwegeplänen auf den angegebenen Fluchtwegen zu verlassen und die Sammelplätze einzunehmen.

Das Verlassen der Unterrichtsräume ist folgendermaßen zu organisieren:

- Schließen von Türen und Fenstern
- Überkleider, Kopfbedeckungen, Schultaschen, Bücher u.ä. verbleiben in den Räumen, wenn ihre Mitnahme zur Gefährdung von Personen oder zur Zeitverzögerung führt.
- Vollzähligkeitskontrolle durch den unterrichtenden Lehrer und Meldung an den Schulleiter

Das schnelle und planmäßige Verlassen des Schulgebäudes wird durch regelmäßige Übungen (wenigstens einmal pro Schulhalbjahr) sichergestellt.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Jede Schülerin und jeder Schüler erhält zu Beginn seiner Schulzeit an unseren Schulen die Schul- und Hausordnung und bestätigt durch Unterschrift, sich an die Regeln der Schul- und Hausordnung zu halten.

Das Schulgesetz für NRW gilt auch für unsere Schule uneingeschränkt.

Die vorliegende Schul- und Hausordnung gilt für alle unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen.

Sie tritt ab 01.12.2014 in Kraft.

HAUS- UND SCHULORDNUNG
der
MONTESSORISCHULE NIEDERRHEIN
sowie der
FREIE SCHULE NIEDERRHEIN

In unseren Schulen treffen viele Menschen mit den verschiedensten Eigenheiten und Interessen zusammen.

Deshalb sind in der vorliegenden Schul- und Hausordnung Regeln aufgeführt, die es der Schulgemeinschaft ermöglichen, in einer Atmosphäre gegenseitiger Achtung zu lernen und zu arbeiten.

Wir alle, die wir am Schulleben beteiligt sind, nehmen auf andere Rücksicht, lösen Konflikte gewaltfrei, gehen freundlich und höflich miteinander um.

In unserem Handeln zeigen wir Verantwortung und begegnen einander hilfsbereit und respektvoll.

Verhalten im Schulgebäude und im Schulgelände

Sicherheit

Alle SchülerInnen unterliegen auf dem Schulgelände und während der Unterrichtszeit sowie zu Schulveranstaltungen der Aufsicht der Schule. Sie müssen deshalb den Weisungen des Schulpersonals folgen. Die Gefährdung oder Verletzung von Mitschülern sowie Sachbeschädigungen sind untersagt. Eine dem Schulbetrieb angemessene Kleidung ist zu tragen.

Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben bzw. abzuholen.

In den Fluren wird nicht gerannt. Das Werfen von Gegenständen im Haus und auf dem Gelände ist nicht erlaubt.

Nach Beginn der Unterrichtszeit sind die Haupttüren zum Hof geschlossen zu halten.

Gefährliche Gegenstände, Waffen und jugendgefährdende Medien sind strengstens verboten und dürfen nicht auf das Schulgelände gebracht werden. Elektronische Geräte, die zur Unterhaltung, zur Verständigung mit anderen oder zur Information dienen, bleiben während der gesamten Schulzeit ausgeschaltet und können erst wieder nach Verlassen des Schulgeländes benutzt werden. Eingelegene elektronische Geräte werden anschließend den Erziehungsberechtigten übergeben.

In allen Klassenräumen findet im Abstand von 72 Stunden eine automatische Spülung der Handwaschbecken statt, die mit kaltem Wasser beginnt und mit kochendheißem Wasser beendet wird. Der Vorgang dauert zwischen 3 und 5 Minuten. Während dieser Zeit haben sich die Kinder nicht am Waschbecken aufzuhalten.

Gebäude, Einrichtungen, Lehrmittel

Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel der Schule sind Eigentum der Schule. Jede Schülerin und jeder Schüler ist zur schonenden Behandlung verpflichtet. Bei Sachbeschädigungen muss der Schaden dem Sekretariat gemeldet werden. Die Regulierung des Schadens wird durch das Sekretariat geregelt. Wandkarten und technische sowie elektronische Geräte sind mit besonderer Vorsicht zu behandeln und werden nur unter Aufsicht der Lehrkraft benutzt.

Alle Arbeitsplätze sind von allen sauber zu halten. Lehr- und Co-kräfte sorgen zudem für einen müllfreien Klassen- oder Projektraum, organisieren die Belüftung des Raumes und gehen dabei **sparsam** mit Strom, Gas und Wasser um. Abfälle werden in den bereitgestellten Behältern getrennt entsorgt. Nach der letzten Unterrichtsstunde sind die Stühle hochzustellen und die Fenster zu verschließen. Die Lehrkraft verlässt als letzte den Raum. Leichte Verunreinigungen sind im Klassenverbund zu beseitigen, der Klassenraum wird vor Verlassen gefegt.

Umweltschutz, Gesundheit und Rauchverbot

Die Verwendung von umweltfreundlichen Materialien, der verantwortungsbewusste Umgang mit Energie und die weitgehende Vermeidung von Müll tragen zu einem umweltschonenden Verhalten bei. Beim Verlassen der Räume ist die Tafel gereinigt und das Licht ausgeschaltet. Alle Schülerinnen und Schüler achten darauf, dass nirgendwo Abfälle zurückbleiben.

Genuss, Handel und Mitführen von Rauschmitteln aller Art (Alkohol, Rauschgift, usw.) sind strengstens untersagt.

Nach dem Landesnichtraucherschutzgesetz ist es untersagt, in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände zu rauchen.

In den Unterrichtsräumen

Öffnungszeiten der Schule

Die Schule ist in der Zeit von 07.15 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

Fachräume

Die Fachräume werden von der entsprechenden Lehrkraft unmittelbar vor Unterrichtsbeginn geöffnet. SchülerInnen dürfen die Fachräume nur in Begleitung des unterrichtenden Lehrers betreten.

Verlassen des Schulgeländes

SchülerInnen dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeit und der Pausen nicht verlassen. Bei unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes entfällt der gesetzliche Versicherungsschutz und es ist mit schulischen Konsequenzen nach § 90 Schulgesetz zu rechnen.

Entschuldigungen und Beurlaubungen

Die vorläufige telefonische Entschuldigung am Tag der Erkrankung ersetzt keine schriftliche Entschuldigung, die den gesamten Zeitraum des Fernbleibens beinhalten muss. Bei Erkrankung eines minderjährigen Schülers legt der Erziehungsberechtigte dem Klassenlehrer unmittelbar nach der Genesung eine schriftliche Entschuldigung vor. Bei vorhersehbarer längerer Erkrankung ist die Entschuldigung bzw. ein ärztliches Attest innerhalb von drei Tagen vorzulegen. Auch für einzelne versäumte Stunden ist eine schriftliche Entschuldigung erforderlich.

Entschuldigte und unentschuldigte Fehltage werden im Zeugnis vermerkt.

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Beurlaubungen bis zu zwei Unterrichtstagen müssen rechtzeitig vom Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Klassenleitung beantragt werden. Für Beurlaubungen von mehr als zwei Unterrichtstagen ist die Schulleitung zuständig.

Arztbesuche und Heilbehandlungen sind in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Ein Schüler kann nur nach Vorlage eines ärztlichen Attests vom Sportunterricht befreit werden.

Brandschutz

Gemäß der Richtlinien sind die Fluchtwege insbesondere im Treppenraum frei von Brandlasten zu halten. Das bedeutet, dass alle brennbaren Materialien, wie Pappen, Kerzen, Weihnachtsgestecke, Textilien und z.B. auch Holzrahmen usw. dort nicht positioniert sein dürfen.

Brandschutztüren dürfen nicht blockiert oder festgestellt werden. Die ausgewiesenen Fluchtwege müssen frei sein.

Feueralarm

Grundlage: Erlass des Kultusministeriums vom 16. Juni 1997

Bei Feueralarm sind unverzüglich die Unterrichtsräume gemäß den ausgehängten Fluchtwegeplänen auf den angegebenen Fluchtwegen zu verlassen und die Sammelplätze einzunehmen.

Das Verlassen der Unterrichtsräume ist folgendermaßen zu organisieren:

- Schließen von Türen und Fenstern
- Überkleider, Kopfbedeckungen, Schultaschen, Bücher u.ä. verbleiben in den Räumen, wenn ihre Mitnahme zur Gefährdung von Personen oder zur Zeitverzögerung führt.
- Vollzähligkeitskontrolle durch den unterrichtenden Lehrer und Meldung an den Schulleiter

Das schnelle und planmäßige Verlassen des Schulgebäudes wird durch regelmäßige Übungen (wenigstens einmal pro Schulhalbjahr) sichergestellt.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Jede Schülerin und jeder Schüler erhält zu Beginn seiner Schulzeit an unseren Schulen die Schul- und Hausordnung und bestätigt durch Unterschrift, sich an die Regeln der Schul- und Hausordnung zu halten.

Das Schulgesetz für NRW gilt auch für unsere Schule uneingeschränkt.

Die vorliegende Schul- und Hausordnung gilt für alle unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen.

Sie tritt ab 01.12.2014 in Kraft.

HAUS- UND SCHULORDNUNG
der
MONTESSORISCHULE NIEDERRHEIN
sowie der
FREIE SCHULE NIEDERRHEIN

In unseren Schulen treffen viele Menschen mit den verschiedensten Eigenheiten und Interessen zusammen.

Deshalb sind in der vorliegenden Schul- und Hausordnung Regeln aufgeführt, die es der Schulgemeinschaft ermöglichen, in einer Atmosphäre gegenseitiger Achtung zu lernen und zu arbeiten.

Wir alle, die wir am Schulleben beteiligt sind, nehmen auf andere Rücksicht, lösen Konflikte gewaltfrei, gehen freundlich und höflich miteinander um.

In unserem Handeln zeigen wir Verantwortung und begegnen einander hilfsbereit und respektvoll.

Verhalten im Schulgebäude und im Schulgelände

Sicherheit

Alle SchülerInnen unterliegen auf dem Schulgelände und während der Unterrichtszeit sowie zu Schulveranstaltungen der Aufsicht der Schule. Sie müssen deshalb den Weisungen des Schulpersonals folgen. Die Gefährdung oder Verletzung von Mitschülern sowie Sachbeschädigungen sind untersagt. Eine dem Schulbetrieb angemessene Kleidung ist zu tragen.

Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben bzw. abzuholen.

In den Fluren wird nicht gerannt. Das Werfen von Gegenständen im Haus und auf dem Gelände ist nicht erlaubt.

Nach Beginn der Unterrichtszeit sind die Haupttüren zum Hof geschlossen zu halten.

Gefährliche Gegenstände, Waffen und jugendgefährdende Medien sind strengstens verboten und dürfen nicht auf das Schulgelände gebracht werden. Elektronische Geräte, die zur Unterhaltung, zur Verständigung mit anderen oder zur Information dienen, bleiben während der gesamten Schulzeit ausgeschaltet und können erst wieder nach Verlassen des Schulgeländes benutzt werden. Eingelegene elektronische Geräte werden anschließend den Erziehungsberechtigten übergeben.

In allen Klassenräumen findet im Abstand von 72 Stunden eine automatische Spülung der Handwaschbecken statt, die mit kaltem Wasser beginnt und mit kochendheißem Wasser beendet wird. Der Vorgang dauert zwischen 3 und 5 Minuten. Während dieser Zeit haben sich die Kinder nicht am Waschbecken aufzuhalten.

Gebäude, Einrichtungen, Lehrmittel

Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel der Schule sind Eigentum der Schule. Jede Schülerin und jeder Schüler ist zur schonenden Behandlung verpflichtet. Bei Sachbeschädigungen muss der Schaden dem Sekretariat gemeldet werden. Die Regulierung des Schadens wird durch das Sekretariat geregelt. Wandkarten und technische sowie elektronische Geräte sind mit besonderer Vorsicht zu behandeln und werden nur unter Aufsicht der Lehrkraft benutzt.

Alle Arbeitsplätze sind von allen sauber zu halten. Lehr- und Co-kräfte sorgen zudem für einen müllfreien Klassen- oder Projektraum, organisieren die Belüftung des Raumes und gehen dabei **sparsam** mit Strom, Gas und Wasser um. Abfälle werden in den bereitgestellten Behältern getrennt entsorgt. Nach der letzten Unterrichtsstunde sind die Stühle hochzustellen und die Fenster zu verschließen. Die Lehrkraft verlässt als letzte den Raum. Leichte Verunreinigungen sind im Klassenverbund zu beseitigen, der Klassenraum wird vor Verlassen gefegt.

Umweltschutz, Gesundheit und Rauchverbot

Die Verwendung von umweltfreundlichen Materialien, der verantwortungsbewusste Umgang mit Energie und die weitgehende Vermeidung von Müll tragen zu einem umweltschonenden Verhalten bei. Beim Verlassen der Räume ist die Tafel gereinigt und das Licht ausgeschaltet. Alle Schülerinnen und Schüler achten darauf, dass nirgendwo Abfälle zurückbleiben.

Genuss, Handel und Mitführen von Rauschmitteln aller Art (Alkohol, Rauschgift, usw.) sind strengstens untersagt.

Nach dem Landesnichtraucherschutzgesetz ist es untersagt, in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände zu rauchen.

In den Unterrichtsräumen

Öffnungszeiten der Schule

Die Schule ist in der Zeit von 07.15 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

Fachräume

Die Fachräume werden von der entsprechenden Lehrkraft unmittelbar vor Unterrichtsbeginn geöffnet. SchülerInnen dürfen die Fachräume nur in Begleitung des unterrichtenden Lehrers betreten.

Verlassen des Schulgeländes

SchülerInnen dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeit und der Pausen nicht verlassen. Bei unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes entfällt der gesetzliche Versicherungsschutz und es ist mit schulischen Konsequenzen nach § 90 Schulgesetz zu rechnen.

Entschuldigungen und Beurlaubungen

Die vorläufige telefonische Entschuldigung am Tag der Erkrankung ersetzt keine schriftliche Entschuldigung, die den gesamten Zeitraum des Fernbleibens beinhalten muss. Bei Erkrankung eines minderjährigen Schülers legt der Erziehungsberechtigte dem Klassenlehrer unmittelbar nach der Genesung eine schriftliche Entschuldigung vor. Bei vorhersehbarer längerer Erkrankung ist die Entschuldigung bzw. ein ärztliches Attest innerhalb von drei Tagen vorzulegen. Auch für einzelne versäumte Stunden ist eine schriftliche Entschuldigung erforderlich.

Entschuldigte und unentschuldigte Fehltage werden im Zeugnis vermerkt.

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Beurlaubungen bis zu zwei Unterrichtstagen müssen rechtzeitig vom Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Klassenleitung beantragt werden. Für Beurlaubungen von mehr als zwei Unterrichtstagen ist die Schulleitung zuständig.

Arztbesuche und Heilbehandlungen sind in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Ein Schüler kann nur nach Vorlage eines ärztlichen Attests vom Sportunterricht befreit werden.

Brandschutz

Gemäß der Richtlinien sind die Fluchtwege insbesondere im Treppenraum frei von Brandlasten zu halten. Das bedeutet, dass alle brennbaren Materialien, wie Pappen, Kerzen, Weihnachtsgestecke, Textilien und z.B. auch Holzrahmen usw. dort nicht positioniert sein dürfen.

Brandschutztüren dürfen nicht blockiert oder festgestellt werden. Die ausgewiesenen Fluchtwege müssen frei sein.

Feueralarm

Grundlage: Erlass des Kultusministeriums vom 16. Juni 1997

Bei Feueralarm sind unverzüglich die Unterrichtsräume gemäß den ausgehängten Fluchtwegeplänen auf den angegebenen Fluchtwegen zu verlassen und die Sammelplätze einzunehmen.

Das Verlassen der Unterrichtsräume ist folgendermaßen zu organisieren:

- Schließen von Türen und Fenstern
- Überkleider, Kopfbedeckungen, Schultaschen, Bücher u.ä. verbleiben in den Räumen, wenn ihre Mitnahme zur Gefährdung von Personen oder zur Zeitverzögerung führt.
- Vollzähligkeitskontrolle durch den unterrichtenden Lehrer und Meldung an den Schulleiter

Das schnelle und planmäßige Verlassen des Schulgebäudes wird durch regelmäßige Übungen (wenigstens einmal pro Schulhalbjahr) sichergestellt.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Jede Schülerin und jeder Schüler erhält zu Beginn seiner Schulzeit an unseren Schulen die Schul- und Hausordnung und bestätigt durch Unterschrift, sich an die Regeln der Schul- und Hausordnung zu halten.

Das Schulgesetz für NRW gilt auch für unsere Schule uneingeschränkt.

Die vorliegende Schul- und Hausordnung gilt für alle unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen.

Sie tritt ab 01.12.2014 in Kraft.

HAUS- UND SCHULORDNUNG
der
MONTESSORISCHULE NIEDERRHEIN
sowie der
FREIE SCHULE NIEDERRHEIN

In unseren Schulen treffen viele Menschen mit den verschiedensten Eigenheiten und Interessen zusammen.

Deshalb sind in der vorliegenden Schul- und Hausordnung Regeln aufgeführt, die es der Schulgemeinschaft ermöglichen, in einer Atmosphäre gegenseitiger Achtung zu lernen und zu arbeiten.

Wir alle, die wir am Schulleben beteiligt sind, nehmen auf andere Rücksicht, lösen Konflikte gewaltfrei, gehen freundlich und höflich miteinander um.

In unserem Handeln zeigen wir Verantwortung und begegnen einander hilfsbereit und respektvoll.

Verhalten im Schulgebäude und im Schulgelände

Sicherheit

Alle SchülerInnen unterliegen auf dem Schulgelände und während der Unterrichtszeit sowie zu Schulveranstaltungen der Aufsicht der Schule. Sie müssen deshalb den Weisungen des Schulpersonals folgen. Die Gefährdung oder Verletzung von Mitschülern sowie Sachbeschädigungen sind untersagt. Eine dem Schulbetrieb angemessene Kleidung ist zu tragen.

Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben bzw. abzuholen.

In den Fluren wird nicht gerannt. Das Werfen von Gegenständen im Haus und auf dem Gelände ist nicht erlaubt.

Nach Beginn der Unterrichtszeit sind die Haupttüren zum Hof geschlossen zu halten.

Gefährliche Gegenstände, Waffen und jugendgefährdende Medien sind strengstens verboten und dürfen nicht auf das Schulgelände gebracht werden. Elektronische Geräte, die zur Unterhaltung, zur Verständigung mit anderen oder zur Information dienen, bleiben während der gesamten Schulzeit ausgeschaltet und können erst wieder nach Verlassen des Schulgeländes benutzt werden. Eingezogene elektronische Geräte werden anschließend den Erziehungsberechtigten übergeben.

In allen Klassenräumen findet im Abstand von 72 Stunden eine automatische Spülung der Handwaschbecken statt, die mit kaltem Wasser beginnt und mit kochendheißem Wasser beendet wird. Der Vorgang dauert zwischen 3 und 5 Minuten. Während dieser Zeit haben sich die Kinder nicht am Waschbecken aufzuhalten.

Gebäude, Einrichtungen, Lehrmittel

Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel der Schule sind Eigentum der Schule. Jede Schülerin und jeder Schüler ist zur schonenden Behandlung verpflichtet. Bei Sachbeschädigungen muss der Schaden dem Sekretariat gemeldet werden. Die Regulierung des Schadens wird durch das Sekretariat geregelt. Wandkarten und technische sowie elektronische Geräte sind mit besonderer Vorsicht zu behandeln und werden nur unter Aufsicht der Lehrkraft benutzt.

Alle Arbeitsplätze sind von allen sauber zu halten. Lehr- und Co-kräfte sorgen zudem für einen müllfreien Klassen- oder Projektraum, organisieren die Belüftung des Raumes und gehen dabei **sparsam** mit Strom, Gas und Wasser um. Abfälle werden in den bereitgestellten Behältern getrennt entsorgt. Nach der letzten Unterrichtsstunde sind die Stühle hochzustellen und die Fenster zu verschließen. Die Lehrkraft verlässt als letzte den Raum. Leichte Verunreinigungen sind im Klassenverbund zu beseitigen, der Klassenraum wird vor Verlassen gefegt.

Umweltschutz, Gesundheit und Rauchverbot

Die Verwendung von umweltfreundlichen Materialien, der verantwortungsbewusste Umgang mit Energie und die weitgehende Vermeidung von Müll tragen zu einem umweltschonenden Verhalten bei. Beim Verlassen der Räume ist die Tafel gereinigt und das Licht ausgeschaltet. Alle Schülerinnen und Schüler achten darauf, dass nirgendwo Abfälle zurückbleiben.

Genuss, Handel und Mitführen von Rauschmitteln aller Art (Alkohol, Rauschgift, usw.) sind strengstens untersagt.

Nach dem Landesnichtraucherschutzgesetz ist es untersagt, in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände zu rauchen.

In den Unterrichtsräumen

Öffnungszeiten der Schule

Die Schule ist in der Zeit von 07.15 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

Fachräume

Die Fachräume werden von der entsprechenden Lehrkraft unmittelbar vor Unterrichtsbeginn geöffnet. SchülerInnen dürfen die Fachräume nur in Begleitung des unterrichtenden Lehrers betreten.

Verlassen des Schulgeländes

SchülerInnen dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeit und der Pausen nicht verlassen. Bei unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes entfällt der gesetzliche Versicherungsschutz und es ist mit schulischen Konsequenzen nach § 90 Schulgesetz zu rechnen.

Entschuldigungen und Beurlaubungen

Die vorläufige telefonische Entschuldigung am Tag der Erkrankung ersetzt keine schriftliche Entschuldigung, die den gesamten Zeitraum des Fernbleibens beinhalten muss. Bei Erkrankung eines minderjährigen Schülers legt der Erziehungsberechtigte dem Klassenlehrer unmittelbar nach der Genesung eine schriftliche Entschuldigung vor. Bei vorhersehbarer längerer Erkrankung ist die Entschuldigung bzw. ein ärztliches Attest innerhalb von drei Tagen vorzulegen. Auch für einzelne versäumte Stunden ist eine schriftliche Entschuldigung erforderlich.

Entschuldigte und unentschuldigte Fehltage werden im Zeugnis vermerkt.

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Beurlaubungen bis zu zwei Unterrichtstagen müssen rechtzeitig vom Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Klassenleitung beantragt werden. Für Beurlaubungen von mehr als zwei Unterrichtstagen ist die Schulleitung zuständig.

Arztbesuche und Heilbehandlungen sind in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Ein Schüler kann nur nach Vorlage eines ärztlichen Attests vom Sportunterricht befreit werden.

Brandschutz

Gemäß der Richtlinien sind die Fluchtwege insbesondere im Treppenraum frei von Brandlasten zu halten. Das bedeutet, dass alle brennbaren Materialien, wie Pappen, Kerzen, Weihnachtsgestecke, Textilien und z.B. auch Holzrahmen usw. dort nicht positioniert sein dürfen.

Brandschutztüren dürfen nicht blockiert oder festgestellt werden. Die ausgewiesenen Fluchtwege müssen frei sein.

Feueralarm

Grundlage: Erlass des Kultusministeriums vom 16. Juni 1997

Bei Feueralarm sind unverzüglich die Unterrichtsräume gemäß den ausgehängten Fluchtwegeplänen auf den angegebenen Fluchtwegen zu verlassen und die Sammelplätze einzunehmen.

Das Verlassen der Unterrichtsräume ist folgendermaßen zu organisieren:

- Schließen von Türen und Fenstern
- Überkleider, Kopfbedeckungen, Schultaschen, Bücher u.ä. verbleiben in den Räumen, wenn ihre Mitnahme zur Gefährdung von Personen oder zur Zeitverzögerung führt.
- Vollzähligkeitskontrolle durch den unterrichtenden Lehrer und Meldung an den Schulleiter

Das schnelle und planmäßige Verlassen des Schulgebäudes wird durch regelmäßige Übungen (wenigstens einmal pro Schulhalbjahr) sichergestellt.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Jede Schülerin und jeder Schüler erhält zu Beginn seiner Schulzeit an unseren Schulen die Schul- und Hausordnung und bestätigt durch Unterschrift, sich an die Regeln der Schul- und Hausordnung zu halten.

Das Schulgesetz für NRW gilt auch für unsere Schule uneingeschränkt.

Die vorliegende Schul- und Hausordnung gilt für alle unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen.

Sie tritt ab 01.12.2014 in Kraft.

HAUS- UND SCHULORDNUNG
der
MONTESSORISCHULE NIEDERRHEIN
sowie der
FREIE SCHULE NIEDERRHEIN

In unseren Schulen treffen viele Menschen mit den verschiedensten Eigenheiten und Interessen zusammen.

Deshalb sind in der vorliegenden Schul- und Hausordnung Regeln aufgeführt, die es der Schulgemeinschaft ermöglichen, in einer Atmosphäre gegenseitiger Achtung zu lernen und zu arbeiten.

Wir alle, die wir am Schulleben beteiligt sind, nehmen auf andere Rücksicht, lösen Konflikte gewaltfrei, gehen freundlich und höflich miteinander um.

In unserem Handeln zeigen wir Verantwortung und begegnen einander hilfsbereit und respektvoll.

Verhalten im Schulgebäude und im Schulgelände

Sicherheit

Alle SchülerInnen unterliegen auf dem Schulgelände und während der Unterrichtszeit sowie zu Schulveranstaltungen der Aufsicht der Schule. Sie müssen deshalb den Weisungen des Schulpersonals folgen. Die Gefährdung oder Verletzung von Mitschülern sowie Sachbeschädigungen sind untersagt. Eine dem Schulbetrieb angemessene Kleidung ist zu tragen.

Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben bzw. abzuholen.

In den Fluren wird nicht gerannt. Das Werfen von Gegenständen im Haus und auf dem Gelände ist nicht erlaubt.

Nach Beginn der Unterrichtszeit sind die Haupttüren zum Hof geschlossen zu halten.

Gefährliche Gegenstände, Waffen und jugendgefährdende Medien sind strengstens verboten und dürfen nicht auf das Schulgelände gebracht werden. Elektronische Geräte, die zur Unterhaltung, zur Verständigung mit anderen oder zur Information dienen, bleiben während der gesamten Schulzeit ausgeschaltet und können erst wieder nach Verlassen des Schulgeländes benutzt werden. Eingelegene elektronische Geräte werden anschließend den Erziehungsberechtigten übergeben.

In allen Klassenräumen findet im Abstand von 72 Stunden eine automatische Spülung der Handwaschbecken statt, die mit kaltem Wasser beginnt und mit kochendheißem Wasser beendet wird. Der Vorgang dauert zwischen 3 und 5 Minuten. Während dieser Zeit haben sich die Kinder nicht am Waschbecken aufzuhalten.

Gebäude, Einrichtungen, Lehrmittel

Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel der Schule sind Eigentum der Schule. Jede Schülerin und jeder Schüler ist zur schonenden Behandlung verpflichtet. Bei Sachbeschädigungen muss der Schaden dem Sekretariat gemeldet werden. Die Regulierung des Schadens wird durch das Sekretariat geregelt. Wandkarten und technische sowie elektronische Geräte sind mit besonderer Vorsicht zu behandeln und werden nur unter Aufsicht der Lehrkraft benutzt.

Alle Arbeitsplätze sind von allen sauber zu halten. Lehr- und Co-kräfte sorgen zudem für einen müllfreien Klassen- oder Projektraum, organisieren die Belüftung des Raumes und gehen dabei **sparsam** mit Strom, Gas und Wasser um. Abfälle werden in den bereitgestellten Behältern getrennt entsorgt. Nach der letzten Unterrichtsstunde sind die Stühle hochzustellen und die Fenster zu verschließen. Die Lehrkraft verlässt als letzte den Raum. Leichte Verunreinigungen sind im Klassenverbund zu beseitigen, der Klassenraum wird vor Verlassen gefegt.

Umweltschutz, Gesundheit und Rauchverbot

Die Verwendung von umweltfreundlichen Materialien, der verantwortungsbewusste Umgang mit Energie und die weitgehende Vermeidung von Müll tragen zu einem umweltschonenden Verhalten bei. Beim Verlassen der Räume ist die Tafel gereinigt und das Licht ausgeschaltet. Alle Schülerinnen und Schüler achten darauf, dass nirgendwo Abfälle zurückbleiben.

Genuss, Handel und Mitführen von Rauschmitteln aller Art (Alkohol, Rauschgift, usw.) sind strengstens untersagt.

Nach dem Landesnichtraucherschutzgesetz ist es untersagt, in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände zu rauchen.

In den Unterrichtsräumen

Öffnungszeiten der Schule

Die Schule ist in der Zeit von 07.15 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

Fachräume

Die Fachräume werden von der entsprechenden Lehrkraft unmittelbar vor Unterrichtsbeginn geöffnet. SchülerInnen dürfen die Fachräume nur in Begleitung des unterrichtenden Lehrers betreten.

Verlassen des Schulgeländes

SchülerInnen dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeit und der Pausen nicht verlassen. Bei unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes entfällt der gesetzliche Versicherungsschutz und es ist mit schulischen Konsequenzen nach § 90 Schulgesetz zu rechnen.

Entschuldigungen und Beurlaubungen

Die vorläufige telefonische Entschuldigung am Tag der Erkrankung ersetzt keine schriftliche Entschuldigung, die den gesamten Zeitraum des Fernbleibens beinhalten muss. Bei Erkrankung eines minderjährigen Schülers legt der Erziehungsberechtigte dem Klassenlehrer unmittelbar nach der Genesung eine schriftliche Entschuldigung vor. Bei vorhersehbarer längerer Erkrankung ist die Entschuldigung bzw. ein ärztliches Attest innerhalb von drei Tagen vorzulegen. Auch für einzelne versäumte Stunden ist eine schriftliche Entschuldigung erforderlich.

Entschuldigte und unentschuldigte Fehltage werden im Zeugnis vermerkt.

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Beurlaubungen bis zu zwei Unterrichtstagen müssen rechtzeitig vom Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Klassenleitung beantragt werden. Für Beurlaubungen von mehr als zwei Unterrichtstagen ist die Schulleitung zuständig.

Arztbesuche und Heilbehandlungen sind in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Ein Schüler kann nur nach Vorlage eines ärztlichen Attests vom Sportunterricht befreit werden.

Brandschutz

Gemäß der Richtlinien sind die Fluchtwege insbesondere im Treppenraum frei von Brandlasten zu halten. Das bedeutet, dass alle brennbaren Materialien, wie Pappen, Kerzen, Weihnachtsgestecke, Textilien und z.B. auch Holzrahmen usw. dort nicht positioniert sein dürfen.

Brandschutztüren dürfen nicht blockiert oder festgestellt werden. Die ausgewiesenen Fluchtwege müssen frei sein.

Feueralarm

Grundlage: Erlass des Kultusministeriums vom 16. Juni 1997

Bei Feueralarm sind unverzüglich die Unterrichtsräume gemäß den ausgehängten Fluchtwegeplänen auf den angegebenen Fluchtwegen zu verlassen und die Sammelplätze einzunehmen.

Das Verlassen der Unterrichtsräume ist folgendermaßen zu organisieren:

- Schließen von Türen und Fenstern
- Überkleider, Kopfbedeckungen, Schultaschen, Bücher u.ä. verbleiben in den Räumen, wenn ihre Mitnahme zur Gefährdung von Personen oder zur Zeitverzögerung führt.
- Vollzähligkeitskontrolle durch den unterrichtenden Lehrer und Meldung an den Schulleiter

Das schnelle und planmäßige Verlassen des Schulgebäudes wird durch regelmäßige Übungen (wenigstens einmal pro Schulhalbjahr) sichergestellt.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Jede Schülerin und jeder Schüler erhält zu Beginn seiner Schulzeit an unseren Schulen die Schul- und Hausordnung und bestätigt durch Unterschrift, sich an die Regeln der Schul- und Hausordnung zu halten.

Das Schulgesetz für NRW gilt auch für unsere Schule uneingeschränkt.

Die vorliegende Schul- und Hausordnung gilt für alle unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen.

Sie tritt ab 01.12.2014 in Kraft.

HAUS- UND SCHULORDNUNG
der
MONTESSORISCHULE NIEDERRHEIN
sowie der
FREIE SCHULE NIEDERRHEIN

In unseren Schulen treffen viele Menschen mit den verschiedensten Eigenheiten und Interessen zusammen.

Deshalb sind in der vorliegenden Schul- und Hausordnung Regeln aufgeführt, die es der Schulgemeinschaft ermöglichen, in einer Atmosphäre gegenseitiger Achtung zu lernen und zu arbeiten.

Wir alle, die wir am Schulleben beteiligt sind, nehmen auf andere Rücksicht, lösen Konflikte gewaltfrei, gehen freundlich und höflich miteinander um.

In unserem Handeln zeigen wir Verantwortung und begegnen einander hilfsbereit und respektvoll.

Verhalten im Schulgebäude und im Schulgelände

Sicherheit

Alle SchülerInnen unterliegen auf dem Schulgelände und während der Unterrichtszeit sowie zu Schulveranstaltungen der Aufsicht der Schule. Sie müssen deshalb den Weisungen des Schulpersonals folgen. Die Gefährdung oder Verletzung von Mitschülern sowie Sachbeschädigungen sind untersagt. Eine dem Schulbetrieb angemessene Kleidung ist zu tragen.

Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben bzw. abzuholen.

In den Fluren wird nicht gerannt. Das Werfen von Gegenständen im Haus und auf dem Gelände ist nicht erlaubt.

Nach Beginn der Unterrichtszeit sind die Haupttüren zum Hof geschlossen zu halten.

Gefährliche Gegenstände, Waffen und jugendgefährdende Medien sind strengstens verboten und dürfen nicht auf das Schulgelände gebracht werden. Elektronische Geräte, die zur Unterhaltung, zur Verständigung mit anderen oder zur Information dienen, bleiben während der gesamten Schulzeit ausgeschaltet und können erst wieder nach Verlassen des Schulgeländes benutzt werden. Eingelegene elektronische Geräte werden anschließend den Erziehungsberechtigten übergeben.

In allen Klassenräumen findet im Abstand von 72 Stunden eine automatische Spülung der Handwaschbecken statt, die mit kaltem Wasser beginnt und mit kochendheißem Wasser beendet wird. Der Vorgang dauert zwischen 3 und 5 Minuten. Während dieser Zeit haben sich die Kinder nicht am Waschbecken aufzuhalten.

Gebäude, Einrichtungen, Lehrmittel

Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel der Schule sind Eigentum der Schule. Jede Schülerin und jeder Schüler ist zur schonenden Behandlung verpflichtet. Bei Sachbeschädigungen muss der Schaden dem Sekretariat gemeldet werden. Die Regulierung des Schadens wird durch das Sekretariat geregelt. Wandkarten und technische sowie elektronische Geräte sind mit besonderer Vorsicht zu behandeln und werden nur unter Aufsicht der Lehrkraft benutzt.

Alle Arbeitsplätze sind von allen sauber zu halten. Lehr- und Co-kräfte sorgen zudem für einen müllfreien Klassen- oder Projektraum, organisieren die Belüftung des Raumes und gehen dabei **sparsam** mit Strom, Gas und Wasser um. Abfälle werden in den bereitgestellten Behältern getrennt entsorgt. Nach der letzten Unterrichtsstunde sind die Stühle hochzustellen und die Fenster zu verschließen. Die Lehrkraft verlässt als letzte den Raum. Leichte Verunreinigungen sind im Klassenverbund zu beseitigen, der Klassenraum wird vor Verlassen gefegt.

Umweltschutz, Gesundheit und Rauchverbot

Die Verwendung von umweltfreundlichen Materialien, der verantwortungsbewusste Umgang mit Energie und die weitgehende Vermeidung von Müll tragen zu einem umweltschonenden Verhalten bei. Beim Verlassen der Räume ist die Tafel gereinigt und das Licht ausgeschaltet. Alle Schülerinnen und Schüler achten darauf, dass nirgendwo Abfälle zurückbleiben.

Genuss, Handel und Mitführen von Rauschmitteln aller Art (Alkohol, Rauschgift, usw.) sind strengstens untersagt.

Nach dem Landesnichtraucherschutzgesetz ist es untersagt, in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände zu rauchen.

In den Unterrichtsräumen

Öffnungszeiten der Schule

Die Schule ist in der Zeit von 07.15 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

Fachräume

Die Fachräume werden von der entsprechenden Lehrkraft unmittelbar vor Unterrichtsbeginn geöffnet. SchülerInnen dürfen die Fachräume nur in Begleitung des unterrichtenden Lehrers betreten.

Verlassen des Schulgeländes

SchülerInnen dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeit und der Pausen nicht verlassen. Bei unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes entfällt der gesetzliche Versicherungsschutz und es ist mit schulischen Konsequenzen nach § 90 Schulgesetz zu rechnen.

Entschuldigungen und Beurlaubungen

Die vorläufige telefonische Entschuldigung am Tag der Erkrankung ersetzt keine schriftliche Entschuldigung, die den gesamten Zeitraum des Fernbleibens beinhalten muss. Bei Erkrankung eines minderjährigen Schülers legt der Erziehungsberechtigte dem Klassenlehrer unmittelbar nach der Genesung eine schriftliche Entschuldigung vor. Bei vorhersehbarer längerer Erkrankung ist die Entschuldigung bzw. ein ärztliches Attest innerhalb von drei Tagen vorzulegen. Auch für einzelne versäumte Stunden ist eine schriftliche Entschuldigung erforderlich.

Entschuldigte und unentschuldigte Fehltage werden im Zeugnis vermerkt.

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Beurlaubungen bis zu zwei Unterrichtstagen müssen rechtzeitig vom Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Klassenleitung beantragt werden. Für Beurlaubungen von mehr als zwei Unterrichtstagen ist die Schulleitung zuständig.

Arztbesuche und Heilbehandlungen sind in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Ein Schüler kann nur nach Vorlage eines ärztlichen Attests vom Sportunterricht befreit werden.

Brandschutz

Gemäß der Richtlinien sind die Fluchtwege insbesondere im Treppenraum frei von Brandlasten zu halten. Das bedeutet, dass alle brennbaren Materialien, wie Pappen, Kerzen, Weihnachtsgestecke, Textilien und z.B. auch Holzrahmen usw. dort nicht positioniert sein dürfen.

Brandschutztüren dürfen nicht blockiert oder festgestellt werden. Die ausgewiesenen Fluchtwege müssen frei sein.

Feueralarm

Grundlage: Erlass des Kultusministeriums vom 16. Juni 1997

Bei Feueralarm sind unverzüglich die Unterrichtsräume gemäß den ausgehängten Fluchtwegeplänen auf den angegebenen Fluchtwegen zu verlassen und die Sammelplätze einzunehmen.

Das Verlassen der Unterrichtsräume ist folgendermaßen zu organisieren:

- Schließen von Türen und Fenstern
- Überkleider, Kopfbedeckungen, Schultaschen, Bücher u.ä. verbleiben in den Räumen, wenn ihre Mitnahme zur Gefährdung von Personen oder zur Zeitverzögerung führt.
- Vollzähligkeitskontrolle durch den unterrichtenden Lehrer und Meldung an den Schulleiter

Das schnelle und planmäßige Verlassen des Schulgebäudes wird durch regelmäßige Übungen (wenigstens einmal pro Schulhalbjahr) sichergestellt.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Jede Schülerin und jeder Schüler erhält zu Beginn seiner Schulzeit an unseren Schulen die Schul- und Hausordnung und bestätigt durch Unterschrift, sich an die Regeln der Schul- und Hausordnung zu halten.

Das Schulgesetz für NRW gilt auch für unsere Schule uneingeschränkt.

Die vorliegende Schul- und Hausordnung gilt für alle unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen.

Sie tritt ab 01.12.2014 in Kraft.

HAUS- UND SCHULORDNUNG
der
MONTESSORISCHULE NIEDERRHEIN
sowie der
FREIE SCHULE NIEDERRHEIN

In unseren Schulen treffen viele Menschen mit den verschiedensten Eigenheiten und Interessen zusammen.

Deshalb sind in der vorliegenden Schul- und Hausordnung Regeln aufgeführt, die es der Schulgemeinschaft ermöglichen, in einer Atmosphäre gegenseitiger Achtung zu lernen und zu arbeiten.

Wir alle, die wir am Schulleben beteiligt sind, nehmen auf andere Rücksicht, lösen Konflikte gewaltfrei, gehen freundlich und höflich miteinander um.

In unserem Handeln zeigen wir Verantwortung und begegnen einander hilfsbereit und respektvoll.

Verhalten im Schulgebäude und im Schulgelände

Sicherheit

Alle SchülerInnen unterliegen auf dem Schulgelände und während der Unterrichtszeit sowie zu Schulveranstaltungen der Aufsicht der Schule. Sie müssen deshalb den Weisungen des Schulpersonals folgen. Die Gefährdung oder Verletzung von Mitschülern sowie Sachbeschädigungen sind untersagt. Eine dem Schulbetrieb angemessene Kleidung ist zu tragen.

Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben bzw. abzuholen.

In den Fluren wird nicht gerannt. Das Werfen von Gegenständen im Haus und auf dem Gelände ist nicht erlaubt.

Nach Beginn der Unterrichtszeit sind die Haupttüren zum Hof geschlossen zu halten.

Gefährliche Gegenstände, Waffen und jugendgefährdende Medien sind strengstens verboten und dürfen nicht auf das Schulgelände gebracht werden. Elektronische Geräte, die zur Unterhaltung, zur Verständigung mit anderen oder zur Information dienen, bleiben während der gesamten Schulzeit ausgeschaltet und können erst wieder nach Verlassen des Schulgeländes benutzt werden. Eingelegene elektronische Geräte werden anschließend den Erziehungsberechtigten übergeben.

In allen Klassenräumen findet im Abstand von 72 Stunden eine automatische Spülung der Handwaschbecken statt, die mit kaltem Wasser beginnt und mit kochendheißem Wasser beendet wird. Der Vorgang dauert zwischen 3 und 5 Minuten. Während dieser Zeit haben sich die Kinder nicht am Waschbecken aufzuhalten.

Gebäude, Einrichtungen, Lehrmittel

Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel der Schule sind Eigentum der Schule. Jede Schülerin und jeder Schüler ist zur schonenden Behandlung verpflichtet. Bei Sachbeschädigungen muss der Schaden dem Sekretariat gemeldet werden. Die Regulierung des Schadens wird durch das Sekretariat geregelt. Wandkarten und technische sowie elektronische Geräte sind mit besonderer Vorsicht zu behandeln und werden nur unter Aufsicht der Lehrkraft benutzt.

Alle Arbeitsplätze sind von allen sauber zu halten. Lehr- und Co-kräfte sorgen zudem für einen müllfreien Klassen- oder Projektraum, organisieren die Belüftung des Raumes und gehen dabei **sparsam** mit Strom, Gas und Wasser um. Abfälle werden in den bereitgestellten Behältern getrennt entsorgt. Nach der letzten Unterrichtsstunde sind die Stühle hochzustellen und die Fenster zu verschließen. Die Lehrkraft verlässt als letzte den Raum. Leichte Verunreinigungen sind im Klassenverbund zu beseitigen, der Klassenraum wird vor Verlassen gefegt.

Umweltschutz, Gesundheit und Rauchverbot

Die Verwendung von umweltfreundlichen Materialien, der verantwortungsbewusste Umgang mit Energie und die weitgehende Vermeidung von Müll tragen zu einem umweltschonenden Verhalten bei. Beim Verlassen der Räume ist die Tafel gereinigt und das Licht ausgeschaltet. Alle Schülerinnen und Schüler achten darauf, dass nirgendwo Abfälle zurückbleiben.

Genuss, Handel und Mitführen von Rauschmitteln aller Art (Alkohol, Rauschgift, usw.) sind strengstens untersagt.

Nach dem Landesnichtraucherschutzgesetz ist es untersagt, in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände zu rauchen.

In den Unterrichtsräumen

Öffnungszeiten der Schule

Die Schule ist in der Zeit von 07.15 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

Fachräume

Die Fachräume werden von der entsprechenden Lehrkraft unmittelbar vor Unterrichtsbeginn geöffnet. SchülerInnen dürfen die Fachräume nur in Begleitung des unterrichtenden Lehrers betreten.

Verlassen des Schulgeländes

SchülerInnen dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeit und der Pausen nicht verlassen. Bei unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes entfällt der gesetzliche Versicherungsschutz und es ist mit schulischen Konsequenzen nach § 90 Schulgesetz zu rechnen.

Entschuldigungen und Beurlaubungen

Die vorläufige telefonische Entschuldigung am Tag der Erkrankung ersetzt keine schriftliche Entschuldigung, die den gesamten Zeitraum des Fernbleibens beinhalten muss. Bei Erkrankung eines minderjährigen Schülers legt der Erziehungsberechtigte dem Klassenlehrer unmittelbar nach der Genesung eine schriftliche Entschuldigung vor. Bei vorhersehbarer längerer Erkrankung ist die Entschuldigung bzw. ein ärztliches Attest innerhalb von drei Tagen vorzulegen. Auch für einzelne versäumte Stunden ist eine schriftliche Entschuldigung erforderlich.

Entschuldigte und unentschuldigte Fehltage werden im Zeugnis vermerkt.

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Beurlaubungen bis zu zwei Unterrichtstagen müssen rechtzeitig vom Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Klassenleitung beantragt werden. Für Beurlaubungen von mehr als zwei Unterrichtstagen ist die Schulleitung zuständig.

Arztbesuche und Heilbehandlungen sind in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Ein Schüler kann nur nach Vorlage eines ärztlichen Attests vom Sportunterricht befreit werden.

Brandschutz

Gemäß der Richtlinien sind die Fluchtwege insbesondere im Treppenraum frei von Brandlasten zu halten. Das bedeutet, dass alle brennbaren Materialien, wie Pappen, Kerzen, Weihnachtsgestecke, Textilien und z.B. auch Holzrahmen usw. dort nicht positioniert sein dürfen.

Brandschutztüren dürfen nicht blockiert oder festgestellt werden. Die ausgewiesenen Fluchtwege müssen frei sein.

Feueralarm

Grundlage: Erlass des Kultusministeriums vom 16. Juni 1997

Bei Feueralarm sind unverzüglich die Unterrichtsräume gemäß den ausgehängten Fluchtwegeplänen auf den angegebenen Fluchtwegen zu verlassen und die Sammelplätze einzunehmen.

Das Verlassen der Unterrichtsräume ist folgendermaßen zu organisieren:

- Schließen von Türen und Fenstern
- Überkleider, Kopfbedeckungen, Schultaschen, Bücher u.ä. verbleiben in den Räumen, wenn ihre Mitnahme zur Gefährdung von Personen oder zur Zeitverzögerung führt.
- Vollzähligkeitskontrolle durch den unterrichtenden Lehrer und Meldung an den Schulleiter

Das schnelle und planmäßige Verlassen des Schulgebäudes wird durch regelmäßige Übungen (wenigstens einmal pro Schulhalbjahr) sichergestellt.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Jede Schülerin und jeder Schüler erhält zu Beginn seiner Schulzeit an unseren Schulen die Schul- und Hausordnung und bestätigt durch Unterschrift, sich an die Regeln der Schul- und Hausordnung zu halten.

Das Schulgesetz für NRW gilt auch für unsere Schule uneingeschränkt.

Die vorliegende Schul- und Hausordnung gilt für alle unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen.

Sie tritt ab 01.12.2014 in Kraft.

HAUS- UND SCHULORDNUNG
der
MONTESSORISCHULE NIEDERRHEIN
sowie der
FREIE SCHULE NIEDERRHEIN

In unseren Schulen treffen viele Menschen mit den verschiedensten Eigenheiten und Interessen zusammen.

Deshalb sind in der vorliegenden Schul- und Hausordnung Regeln aufgeführt, die es der Schulgemeinschaft ermöglichen, in einer Atmosphäre gegenseitiger Achtung zu lernen und zu arbeiten.

Wir alle, die wir am Schulleben beteiligt sind, nehmen auf andere Rücksicht, lösen Konflikte gewaltfrei, gehen freundlich und höflich miteinander um.

In unserem Handeln zeigen wir Verantwortung und begegnen einander hilfsbereit und respektvoll.

Verhalten im Schulgebäude und im Schulgelände

Sicherheit

Alle SchülerInnen unterliegen auf dem Schulgelände und während der Unterrichtszeit sowie zu Schulveranstaltungen der Aufsicht der Schule. Sie müssen deshalb den Weisungen des Schulpersonals folgen. Die Gefährdung oder Verletzung von Mitschülern sowie Sachbeschädigungen sind untersagt. Eine dem Schulbetrieb angemessene Kleidung ist zu tragen.

Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben bzw. abzuholen.

In den Fluren wird nicht gerannt. Das Werfen von Gegenständen im Haus und auf dem Gelände ist nicht erlaubt.

Nach Beginn der Unterrichtszeit sind die Haupttüren zum Hof geschlossen zu halten.

Gefährliche Gegenstände, Waffen und jugendgefährdende Medien sind strengstens verboten und dürfen nicht auf das Schulgelände gebracht werden. Elektronische Geräte, die zur Unterhaltung, zur Verständigung mit anderen oder zur Information dienen, bleiben während der gesamten Schulzeit ausgeschaltet und können erst wieder nach Verlassen des Schulgeländes benutzt werden. Eingelegene elektronische Geräte werden anschließend den Erziehungsberechtigten übergeben.

In allen Klassenräumen findet im Abstand von 72 Stunden eine automatische Spülung der Handwaschbecken statt, die mit kaltem Wasser beginnt und mit kochendheißem Wasser beendet wird. Der Vorgang dauert zwischen 3 und 5 Minuten. Während dieser Zeit haben sich die Kinder nicht am Waschbecken aufzuhalten.

Gebäude, Einrichtungen, Lehrmittel

Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel der Schule sind Eigentum der Schule. Jede Schülerin und jeder Schüler ist zur schonenden Behandlung verpflichtet. Bei Sachbeschädigungen muss der Schaden dem Sekretariat gemeldet werden. Die Regulierung des Schadens wird durch das Sekretariat geregelt. Wandkarten und technische sowie elektronische Geräte sind mit besonderer Vorsicht zu behandeln und werden nur unter Aufsicht der Lehrkraft benutzt.

Alle Arbeitsplätze sind von allen sauber zu halten. Lehr- und Co-kräfte sorgen zudem für einen müllfreien Klassen- oder Projektraum, organisieren die Belüftung des Raumes und gehen dabei **sparsam** mit Strom, Gas und Wasser um. Abfälle werden in den bereitgestellten Behältern getrennt entsorgt. Nach der letzten Unterrichtsstunde sind die Stühle hochzustellen und die Fenster zu verschließen. Die Lehrkraft verlässt als letzte den Raum. Leichte Verunreinigungen sind im Klassenverbund zu beseitigen, der Klassenraum wird vor Verlassen gefegt.

Umweltschutz, Gesundheit und Rauchverbot

Die Verwendung von umweltfreundlichen Materialien, der verantwortungsbewusste Umgang mit Energie und die weitgehende Vermeidung von Müll tragen zu einem umweltschonenden Verhalten bei. Beim Verlassen der Räume ist die Tafel gereinigt und das Licht ausgeschaltet. Alle Schülerinnen und Schüler achten darauf, dass nirgendwo Abfälle zurückbleiben.

Genuss, Handel und Mitführen von Rauschmitteln aller Art (Alkohol, Rauschgift, usw.) sind strengstens untersagt.

Nach dem Landesnichtraucherschutzgesetz ist es untersagt, in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände zu rauchen.

In den Unterrichtsräumen

Öffnungszeiten der Schule

Die Schule ist in der Zeit von 07.15 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

Fachräume

Die Fachräume werden von der entsprechenden Lehrkraft unmittelbar vor Unterrichtsbeginn geöffnet. SchülerInnen dürfen die Fachräume nur in Begleitung des unterrichtenden Lehrers betreten.

Verlassen des Schulgeländes

SchülerInnen dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeit und der Pausen nicht verlassen. Bei unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes entfällt der gesetzliche Versicherungsschutz und es ist mit schulischen Konsequenzen nach § 90 Schulgesetz zu rechnen.

Entschuldigungen und Beurlaubungen

Die vorläufige telefonische Entschuldigung am Tag der Erkrankung ersetzt keine schriftliche Entschuldigung, die den gesamten Zeitraum des Fernbleibens beinhalten muss. Bei Erkrankung eines minderjährigen Schülers legt der Erziehungsberechtigte dem Klassenlehrer unmittelbar nach der Genesung eine schriftliche Entschuldigung vor. Bei vorhersehbarer längerer Erkrankung ist die Entschuldigung bzw. ein ärztliches Attest innerhalb von drei Tagen vorzulegen. Auch für einzelne versäumte Stunden ist eine schriftliche Entschuldigung erforderlich.

Entschuldigte und unentschuldigte Fehltage werden im Zeugnis vermerkt.

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Beurlaubungen bis zu zwei Unterrichtstagen müssen rechtzeitig vom Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Klassenleitung beantragt werden. Für Beurlaubungen von mehr als zwei Unterrichtstagen ist die Schulleitung zuständig.

Arztbesuche und Heilbehandlungen sind in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Ein Schüler kann nur nach Vorlage eines ärztlichen Attests vom Sportunterricht befreit werden.

Brandschutz

Gemäß der Richtlinien sind die Fluchtwege insbesondere im Treppenraum frei von Brandlasten zu halten. Das bedeutet, dass alle brennbaren Materialien, wie Pappen, Kerzen, Weihnachtsgestecke, Textilien und z.B. auch Holzrahmen usw. dort nicht positioniert sein dürfen.

Brandschutztüren dürfen nicht blockiert oder festgestellt werden. Die ausgewiesenen Fluchtwege müssen frei sein.

Feueralarm

Grundlage: Erlass des Kultusministeriums vom 16. Juni 1997

Bei Feueralarm sind unverzüglich die Unterrichtsräume gemäß den ausgehängten Fluchtwegeplänen auf den angegebenen Fluchtwegen zu verlassen und die Sammelplätze einzunehmen.

Das Verlassen der Unterrichtsräume ist folgendermaßen zu organisieren:

- Schließen von Türen und Fenstern
- Überkleider, Kopfbedeckungen, Schultaschen, Bücher u.ä. verbleiben in den Räumen, wenn ihre Mitnahme zur Gefährdung von Personen oder zur Zeitverzögerung führt.
- Vollzähligkeitskontrolle durch den unterrichtenden Lehrer und Meldung an den Schulleiter

Das schnelle und planmäßige Verlassen des Schulgebäudes wird durch regelmäßige Übungen (wenigstens einmal pro Schulhalbjahr) sichergestellt.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Jede Schülerin und jeder Schüler erhält zu Beginn seiner Schulzeit an unseren Schulen die Schul- und Hausordnung und bestätigt durch Unterschrift, sich an die Regeln der Schul- und Hausordnung zu halten.

Das Schulgesetz für NRW gilt auch für unsere Schule uneingeschränkt.

Die vorliegende Schul- und Hausordnung gilt für alle unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen.

Sie tritt ab 01.12.2014 in Kraft.

HAUS- UND SCHULORDNUNG
der
MONTESSORISCHULE NIEDERRHEIN
sowie der
FREIE SCHULE NIEDERRHEIN

In unseren Schulen treffen viele Menschen mit den verschiedensten Eigenheiten und Interessen zusammen.

Deshalb sind in der vorliegenden Schul- und Hausordnung Regeln aufgeführt, die es der Schulgemeinschaft ermöglichen, in einer Atmosphäre gegenseitiger Achtung zu lernen und zu arbeiten.

Wir alle, die wir am Schulleben beteiligt sind, nehmen auf andere Rücksicht, lösen Konflikte gewaltfrei, gehen freundlich und höflich miteinander um.

In unserem Handeln zeigen wir Verantwortung und begegnen einander hilfsbereit und respektvoll.

Verhalten im Schulgebäude und im Schulgelände

Sicherheit

Alle SchülerInnen unterliegen auf dem Schulgelände und während der Unterrichtszeit sowie zu Schulveranstaltungen der Aufsicht der Schule. Sie müssen deshalb den Weisungen des Schulpersonals folgen. Die Gefährdung oder Verletzung von Mitschülern sowie Sachbeschädigungen sind untersagt. Eine dem Schulbetrieb angemessene Kleidung ist zu tragen.

Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben bzw. abzuholen.

In den Fluren wird nicht gerannt. Das Werfen von Gegenständen im Haus und auf dem Gelände ist nicht erlaubt.

Nach Beginn der Unterrichtszeit sind die Haupttüren zum Hof geschlossen zu halten.

Gefährliche Gegenstände, Waffen und jugendgefährdende Medien sind strengstens verboten und dürfen nicht auf das Schulgelände gebracht werden. Elektronische Geräte, die zur Unterhaltung, zur Verständigung mit anderen oder zur Information dienen, bleiben während der gesamten Schulzeit ausgeschaltet und können erst wieder nach Verlassen des Schulgeländes benutzt werden. Eingezogene elektronische Geräte werden anschließend den Erziehungsberechtigten übergeben.

In allen Klassenräumen findet im Abstand von 72 Stunden eine automatische Spülung der Handwaschbecken statt, die mit kaltem Wasser beginnt und mit kochendheißem Wasser beendet wird. Der Vorgang dauert zwischen 3 und 5 Minuten. Während dieser Zeit haben sich die Kinder nicht am Waschbecken aufzuhalten.

Gebäude, Einrichtungen, Lehrmittel

Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel der Schule sind Eigentum der Schule. Jede Schülerin und jeder Schüler ist zur schonenden Behandlung verpflichtet. Bei Sachbeschädigungen muss der Schaden dem Sekretariat gemeldet werden. Die Regulierung des Schadens wird durch das Sekretariat geregelt. Wandkarten und technische sowie elektronische Geräte sind mit besonderer Vorsicht zu behandeln und werden nur unter Aufsicht der Lehrkraft benutzt.

Alle Arbeitsplätze sind von allen sauber zu halten. Lehr- und Co-kräfte sorgen zudem für einen müllfreien Klassen- oder Projektraum, organisieren die Belüftung des Raumes und gehen dabei **sparsam** mit Strom, Gas und Wasser um. Abfälle werden in den bereitgestellten Behältern getrennt entsorgt. Nach der letzten Unterrichtsstunde sind die Stühle hochzustellen und die Fenster zu verschließen. Die Lehrkraft verlässt als letzte den Raum. Leichte Verunreinigungen sind im Klassenverbund zu beseitigen, der Klassenraum wird vor Verlassen gefegt.

Umweltschutz, Gesundheit und Rauchverbot

Die Verwendung von umweltfreundlichen Materialien, der verantwortungsbewusste Umgang mit Energie und die weitgehende Vermeidung von Müll tragen zu einem umweltschonenden Verhalten bei. Beim Verlassen der Räume ist die Tafel gereinigt und das Licht ausgeschaltet. Alle Schülerinnen und Schüler achten darauf, dass nirgendwo Abfälle zurückbleiben.

Genuss, Handel und Mitführen von Rauschmitteln aller Art (Alkohol, Rauschgift, usw.) sind strengstens untersagt.

Nach dem Landesnichtraucherschutzgesetz ist es untersagt, in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände zu rauchen.

In den Unterrichtsräumen

Öffnungszeiten der Schule

Die Schule ist in der Zeit von 07.15 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.

Fachräume

Die Fachräume werden von der entsprechenden Lehrkraft unmittelbar vor Unterrichtsbeginn geöffnet. SchülerInnen dürfen die Fachräume nur in Begleitung des unterrichtenden Lehrers betreten.

Verlassen des Schulgeländes

SchülerInnen dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeit und der Pausen nicht verlassen. Bei unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes entfällt der gesetzliche Versicherungsschutz und es ist mit schulischen Konsequenzen nach § 90 Schulgesetz zu rechnen.

Entschuldigungen und Beurlaubungen

Die vorläufige telefonische Entschuldigung am Tag der Erkrankung ersetzt keine schriftliche Entschuldigung, die den gesamten Zeitraum des Fernbleibens beinhalten muss. Bei Erkrankung eines minderjährigen Schülers legt der Erziehungsberechtigte dem Klassenlehrer unmittelbar nach der Genesung eine schriftliche Entschuldigung vor. Bei vorhersehbarer längerer Erkrankung ist die Entschuldigung bzw. ein ärztliches Attest innerhalb von drei Tagen vorzulegen. Auch für einzelne versäumte Stunden ist eine schriftliche Entschuldigung erforderlich.

Entschuldigte und unentschuldigte Fehltage werden im Zeugnis vermerkt.

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Beurlaubungen bis zu zwei Unterrichtstagen müssen rechtzeitig vom Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Klassenleitung beantragt werden. Für Beurlaubungen von mehr als zwei Unterrichtstagen ist die Schulleitung zuständig.

Arztbesuche und Heilbehandlungen sind in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

Ein Schüler kann nur nach Vorlage eines ärztlichen Attests vom Sportunterricht befreit werden.

Brandschutz

Gemäß der Richtlinien sind die Fluchtwege insbesondere im Treppenraum frei von Brandlasten zu halten. Das bedeutet, dass alle brennbaren Materialien, wie Pappen, Kerzen, Weihnachtsgestecke, Textilien und z.B. auch Holzrahmen usw. dort nicht positioniert sein dürfen.

Brandschutztüren dürfen nicht blockiert oder festgestellt werden. Die ausgewiesenen Fluchtwege müssen frei sein.

Feueralarm

Grundlage: Erlass des Kultusministeriums vom 16. Juni 1997

Bei Feueralarm sind unverzüglich die Unterrichtsräume gemäß den ausgehängten Fluchtwegeplänen auf den angegebenen Fluchtwegen zu verlassen und die Sammelplätze einzunehmen.

Das Verlassen der Unterrichtsräume ist folgendermaßen zu organisieren:

- Schließen von Türen und Fenstern
- Überkleider, Kopfbedeckungen, Schultaschen, Bücher u.ä. verbleiben in den Räumen, wenn ihre Mitnahme zur Gefährdung von Personen oder zur Zeitverzögerung führt.
- Vollzähligkeitskontrolle durch den unterrichtenden Lehrer und Meldung an den Schulleiter

Das schnelle und planmäßige Verlassen des Schulgebäudes wird durch regelmäßige Übungen (wenigstens einmal pro Schulhalbjahr) sichergestellt.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Jede Schülerin und jeder Schüler erhält zu Beginn seiner Schulzeit an unseren Schulen die Schul- und Hausordnung und bestätigt durch Unterschrift, sich an die Regeln der Schul- und Hausordnung zu halten.

Das Schulgesetz für NRW gilt auch für unsere Schule uneingeschränkt.

Die vorliegende Schul- und Hausordnung gilt für alle unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen.

Sie tritt ab 01.12.2014 in Kraft.